



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

XII ZR 44/10

vom

16. Mai 2012

in dem Rechtsstreit

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Mai 2012 durch die Richter Dose, Schilling, Dr. Günter, Dr. Nedden-Boeger und Dr. Botur

beschlossen:

Das Senatsurteil vom 14. März 2012 wird wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers auf Seite 15 in Randnummer 32 dahin berichtigt, dass der Satz:

"So würde die Haftungsfreistellung etwa dann entfallen, wenn - was der Mieter gegebenenfalls zu beweisen hat - die Polizei auch bei Benachrichtigung nicht erschienen wäre [...]"

nunmehr

"So würde die Haftungsfreistellung etwa dann **nicht** entfallen, wenn - was der Mieter gegebenenfalls zu beweisen hat - die Polizei auch bei Benachrichtigung nicht erschienen wäre [...]"

lautet.

Dose

Schilling

Günter

Nedden-Boeger

Botur